

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (*grand-jury-box*) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtsschreiber (*clerk of the crown*), und nächst ihm folgen die Zeugen und die Klein-Jury (*petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtsschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtsschreiber (*clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistrats-Gerichtsschreiber bei Kleinigkeits-Gerichtssitzungen (*petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichterfasser erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (*dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammer-Saal bedarf der Groß-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet sein. — Das Berathungszimmer der Groß-Jury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbiss-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen feuerficheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschloß erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburgh und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

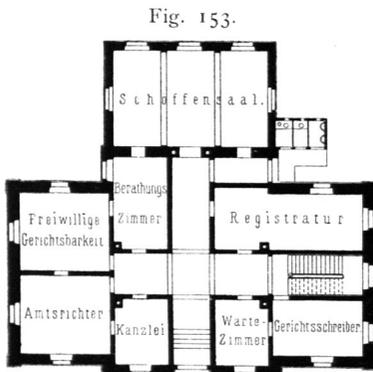
Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlaß der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängniß, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängniß eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stufen zu unterscheiden.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängniß gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Großherzogthum Baden (Fig. 153¹⁸⁷⁾.

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschoß des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

200.
Deutsche
Gerichtshäuser.

201.
Häuser für
Amtsgerichte
I. Stufe.



Erdgeschoß. — 1/500 n. Gr.

Amtsgerichtshaus zu Neckarbischofsheim¹⁸⁷⁾.

¹⁸⁷⁾ Nach den von Herrn Bau-Director *Helbling* in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.